

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/1286 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Legehennenbetriebsregistergesetzes**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf trägt der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 Rechnung. Die im nationalen Recht enthaltenen Bezugnahmen auf das frühere Recht der Europäischen Union (EU) sind anzupassen. Begriffsbestimmungen für die Kennzeichnung und Verkehrsbezeichnung von Fleisch sind der neuen Verordnung anzugleichen.

#### **B. Lösung**

Anpassung an die Vorschriften des EU-Rechts bezüglich der Rindfleischetikettierung, der Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern. Mit einem neuen Kennnummernvergabesystem für Legehennenbetriebe zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern soll die nationale Überwachung verbessert werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der unter E.2 beschriebene Erfüllungsaufwand wird komplett durch eine Anzeigepflicht der Wirtschaft ausgelöst.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein marginaler Erfüllungsaufwand. Die Legehennenhalter müssen nach der Änderung eine beabsichtigte Änderung des Haltungssystems schriftlich oder elektronisch anzeigen. Der Wechsel des Haltungssystems dürfte lediglich in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Krankheiten der Herde oder extremen Witterungsbedingungen) vorkommen, so dass die Häufigkeit solcher Anzeigen und damit der Aufwand für die betroffenen Betriebe nicht nennenswert ausfallen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für Länder oder Gemeinden entsteht ein unbeachtlicher Erfüllungsaufwand. Aktuell ist es den Legehennen haltenden Betrieben bereits möglich, mehrere Kennnummern zu beantragen. Nach der Änderung könnten diese Nummern bei Wechseln des Haltungssystems in den Betrieben häufiger vergeben werden müssen. Ebenfalls wird die schriftliche oder elektronische Anzeige des Wechsels eines Haltungssystems verarbeitet werden müssen. Beide Änderungen sind weder zeit- noch kostenintensiv.

## **F. Weitere Kosten**

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit Belastungen für die sich rechtmäßig verhaltende Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1286 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes, des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes“.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Erfüllt ein Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, können dem Inhaber des Betriebes auf dessen Antrag für diesen Stall mehrere Kennnummern, die sich lediglich in der Angabe zum Haltungssystem unterscheiden, mitgeteilt werden. Zur gleichen Zeit darf pro Stall nur eine Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier verwendet werden. Der Inhaber des Betriebes darf eine andere als die bisher verwendete Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier nur verwenden, wenn er der zuständigen Behörde den Wechsel des Haltungssystems mindestens zwei Tage vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch angezeigt hat. Die Länder dürfen zur Berücksichtigung besonderer regionaler Bedürfnisse einen anderen als den in Satz 3 genannten Zeitraum festsetzen.“
  - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
    6. § 10 wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - aa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
          3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 mehr als eine Kennnummer verwendet,
          4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 eine dort genannte Kennnummer verwendet,“.
        - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 5 bis 8.
      - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „Nummer 2, 3, 4 und 7“ ersetzt.“
3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

### Artikel 3

#### Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
2. In § 4b Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie sowie für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1a wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Derjenige, der einen Eingriff nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 durchführen will, hat den Eingriff spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
4. In § 9 Absatz 3 und 4 Satz 1 und 2 sowie in § 11a Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1a werden im einleitenden Satzteil die Wörter „§ 16 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2 oder 3“ werden durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
      - bbb) Die Wörter „§ 11a Absatz 2, 3 Satz 2 oder Absatz 5“ werden durch die Wörter „§ 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5“ ersetzt.
      - ccc) Die Angabe „§ 11b Abs. 5 Nr. 2“ wird durch die Wörter „§ 11b Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.
    - bb) Nummer 9 wird aufgehoben.
    - cc) Nummer 9a wird wie folgt gefasst:

„9a. entgegen § 6 Absatz 1a Satz 2 oder Satz 3 zweiter Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
    - dd) In Nummer 17 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1,“ eingefügt.
    - ee) In Nummer 22 werden die Wörter „bio- oder gentechnische“ durch das Wort „biotechnische“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 22 und 25“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 bis 8, 11, 12, 17, 22 und 25“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 9a, 10, 20a, 21a, 23 und 25a“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 9a, 10, 21a, 23 und 25a“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 8, 11, 12, 17, 20, 20a, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „§ 18 Absatz 1 Nummer 1“ werden das Komma und die Angabe „2“ gestrichen.
- bb) Die Angabe „§ 7 Absatz 3,“ wird gestrichen.
- cc) Die Wörter „Nummer 4, 8, 9, 12, 17, 21a, 22, 22a oder 23“ werden durch die Wörter „Nummer 4, 8, 12, 17, 20a, 21a, 22 oder Nummer 23“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 21a, 22 oder 23“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Nummer 4, 8, 12, 17, 21a, 22 oder Nummer 23“ ersetzt.
9. § 21 Absatz 2 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 4 und 5.
5. In Artikel 4 werden die Wörter „Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Legehennenbetriebsregistergesetzes“ durch die Wörter „Rindfleischetikettierungsgesetzes, des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes“ ersetzt.

Berlin, den 4. Juni 2014

#### **Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Gitta Connemann**  
Vorsitzende

**Hermann Färber**  
Berichtersteller

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichtersteller

**Karin Binder**  
Berichterstellerin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichtersteller

## **Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Dr. Wilhelm Priesmeier, Karin Binder und Friedrich Ostendorff**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 22. Mai 2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/1286** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU wurde unter anderen die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 weitgehend aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates vom 17. Dezember 2013 ersetzt. Der Gesetzentwurf passt die Definitionen der Rindfleischetikettierung an die, die frühere ersetzt habende Verordnung an und hebt Bezugnahmen auf mittlerweile aufgehobenes EU-Recht auf. Dies geschieht durch die Anpassung der Verkehrsbezeichnungen für Jungrind- und Kalbfleisch als Kategorie für die Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern.

Der Gesetzentwurf passt bezüglich des Legehennenbetriebsregistergesetzes Verweise auf geändertes EU-Recht, die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 sowie (EG) Nr. 834/2007 an und regelt die Registrierung von Legehennenbetrieben zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern neu. Das neue System der Kennnummernvergabe soll die nationale Überwachung der Legehennenhaltung verbessern. Nach Ansicht der Bundesregierung lassen sich aufgrund der Anzahl der vermarkteten Eier in Verbindung mit Durchschnittswerten von Legeleistungen Rückschlüsse auf die Anzahl der gehaltenen Legehennen ziehen. Mit diesem System kann eine Überbelegung in Ställen festgestellt werden, was behördliche Kontrollen erleichtert, zumal manuelles Zählen ab einer bestimmten Herdengröße kein probates Mittel ist.

Die Änderung des Kennzeichnungssystems dient auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern, da die Aufklärung über das Produkt verbessert wird: Verlässlichkeit und Sicherheit der Produktinformation über die Haltungform der Eier legenden Henne werden durch bessere Kontrollmöglichkeiten erhöht.

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 18/1286 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 18/1286.

#### **III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 18. Sitzung am 4. Juni 2014 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1286 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

#### **IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 4. Sitzung am 21. Mai 2014 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des

Gesetzentwurfes bezüglich der Managementregel 8 – nachhaltige Landwirtschaft – gegeben ist und die Nachhaltigkeitskriterien ausreichend erfüllt wurden.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

### 1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/1286 in seiner 13. Sitzung am 4. Juni 2014 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)106 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Anpassungen der im nationalen Recht enthaltenen Bezugnahmen auf das EU-Recht an die Veränderungen des EU-Rechts im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit denen Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes beseitigt werden. Durch eine veränderte Regelung der Kennnummernvergabe für Legehennen werde die nationale Überwachung der Legehennenhaltung verbessert. Ein Wechsel der verwendeten Kennnummer sei im Voraus der Behörde mit einer Frist von zwei Tagen anzuzeigen. Damit könne zur Feststellung von Überbelegung in den Ställen beigetragen werden. Beim Verstoß gegen die Vorschriften zur Verwendung von Kennnummern werde eine Ahndungsmöglichkeit geschaffen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, die Bundesregierung verbessere mit den Änderungen im Legehennenbetriebsregistergesetz die Voraussetzungen für die Überwachung der Legehennenhaltung und den Schutz der Verbraucher vor Täuschung und Betrug. Anlass dazu seien zu hohe Geflügelbestände in den Ställen und falsch deklarierte Bioeier gewesen. Die geplante Gesetzesänderung werde es den Behörden erleichtern, eine Überbelegung in den Ställen zu ermitteln und die Verbraucher vor Täuschung zu schützen. Die Fraktion der SPD begrüße auch, dass die Regelung durch eine Bußgeldvorschrift ergänzt werde. Daneben seien Aktualisierungen von Verweisen auf das EU-Recht notwendig, die in dem Gesetzentwurf berücksichtigt seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** äußerte, sie befürworte grundsätzlich die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen. Allerdings werde das mit dem Gesetzentwurf angestrebte neue Kennnummernvergabesystem für Legehennenbetriebe nicht ausreichen, um künftige Kennzeichnungsbetrügereien bei Eiern auszuschließen. Vielmehr müssten Unternehmen und private Kontrolleinrichtungen verpflichtet werden, alle Daten der betrieblichen Eigenkontrollen und der Qualitätssicherung offenzulegen. Die Fraktion fordere die Bundesregierung auf, sich bei den Verhandlungen auf der Ebene der EU über die Reform der EU-Öko-Verordnung dafür einzusetzen, dass die Novelle angesichts der steigenden Nachfrage nach Bioprodukten möglichst bald verabschiedet werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, dass der vorliegende Gesetzentwurf und in Verbindung damit der Änderungsantrag notwendige und richtige Anpassungen an aktuelle Gesetzestexte seien. Die Öffnungsklausel im Kontext der Änderungsfrist stelle einen angemessenen Kompromiss zwischen Nachverfolgbarkeit und Praxistauglichkeit dar. Bei dem selbstverständlichen Anspruch auf maximalen Verbraucherschutz müsse der Tierhalter oder die Tierhalterin in der Lage sein, kurzfristig beispielsweise auf Extremwetterereignisse zu reagieren. Die Fraktion würdigte die Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Bußgeldvorschrift.

Die **Bundesregierung** verdeutlichte, mit dem neuen System der Kennnummernvergabe bei der Legehennenhaltung werde klargestellt, dass zu gleicher Zeit nur eine Kennnummer pro Stall verwendet werden dürfe, auch wenn für den Stall mehrere Nummern erteilt würden, weil der Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme erfülle. Die veränderte Kennnummernvergabe ermögliche eine effektivere Überwachung der Legehennenhaltung. Die Änderung der Frist zur Anzeige eines Wechsels des Haltungssystems von Wochen auf zwei Tage schränke die Missbrauchsmöglichkeit gezielt ein.

### 2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)106 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1286 in geänderter Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Mit den hinsichtlich des Legehennenbetriebsregistergesetzes vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen des Gesetzentwurfs wird entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates eingegangen.

Zudem werden Fehler korrigiert, die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182, ber. S. 3911) entstanden sind und die Bezeichnungen der betroffenen Bundesministerien angepasst. Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen werden dabei nicht vorgenommen. Im Einzelnen:

### **Zu Nummer 2 Buchstabe a (Artikel 2, Änderung des § 4 Absatz 2 LegRegG)**

Die grundsätzlich bestehende Frist für die Anzeige eines angestrebten Wechsels des Haltungssystems soll aus Gründen der Praktikabilität verkürzt werden. Zudem sollen die Länder eine Regelungsbefugnis erhalten, diesen Zeitraum anderweitig bestimmen zu können.

### **Zu Nummer 2 Buchstabe b (Artikel 2, Änderung des § 10 LegRegG)**

Bei Verstößen gegen die neu gefasste Regelung des § 4 Absatz 2 soll eine Ahndungsmöglichkeit geschaffen werden, um die effektive Durchsetzung der Pflichten zu gewährleisten.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 3 – neu –, Änderung des Tierschutzgesetzes)**

#### **Zu den Nummern 1, 2, 4 und 5 (Änderung der §§ 2a, 4b, 9, 11a und 13)**

Die Bezeichnung der Bundesministerien wird entsprechend dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) angepasst.

### **Zu Nummer 3 (Änderung § 6 Absatz 1a)**

§ 6 Absatz 1a Satz 2 wird neugefasst, damit das Gewollte zum Ausdruck kommt und hinreichend bestimmt normiert ist, wer zur Anzeige verpflichtet ist.

### **Zu Nummer 6 (Änderung von § 16 Absatz 1a und 6 Satz 4 Nummer 2)**

Redaktionelle Korrekturen.

### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 18)**

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

In § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden fehlerhafte Verweise angepasst.

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und dd**

Die Nummer 9 wird aufgehoben und unter Korrektur fehlerhafter Verweise neu in Nummer 17 integriert.

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc**

In Nummer 9a werden fehlerhafte Verweise korrigiert.

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee**

§ 18 Absatz 1 Nummer 22 wird an die Terminologie der Regelung des § 11b Absatz 1 angepasst.

#### **Zu den Buchstaben b und c**

Redaktionelle Korrekturen und Anpassung an die Aufhebung von § 18 Absatz 1 Nummer 9.

### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 19)**

Der fehlerhafte Verweis in § 19 Absatz 1 Nummer 2 auf § 18 Absatz 1 Nummer 2 wird korrigiert. Die entfallene Nummer 2 entspricht der neuen Nummer 20a. Diese Korrektur ist erforderlich, damit Tiere als Beziehungstaten einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 20a (Zuwiderhandeln gegen eine vollzieh-



bare Anordnung) wie bisher, von den zuständigen Behörden eingezogen werden können. Darüber hinaus werden weitere redaktionelle Korrekturen und Anpassungen vorgenommen.

Berlin, den 4. Juni 2014

**Hermann Färber**  
Berichtersteller

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichtersteller

**Karin Binder**  
Berichterstellerin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichtersteller





